

Klimarappen verstösst gegen das Kartellgesetz

Autor(en): **Brand, Rafael**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Energie & Umwelt : das Magazin der Schweizerischen Energie-Stiftung SES**

Band (Jahr): - **(2005)**

Heft 1: **Biogas vom Bauernhof : saubere Energie aus Mist und Gülle**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-586248>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Klimarappen verstösst gegen das Kartellgesetz

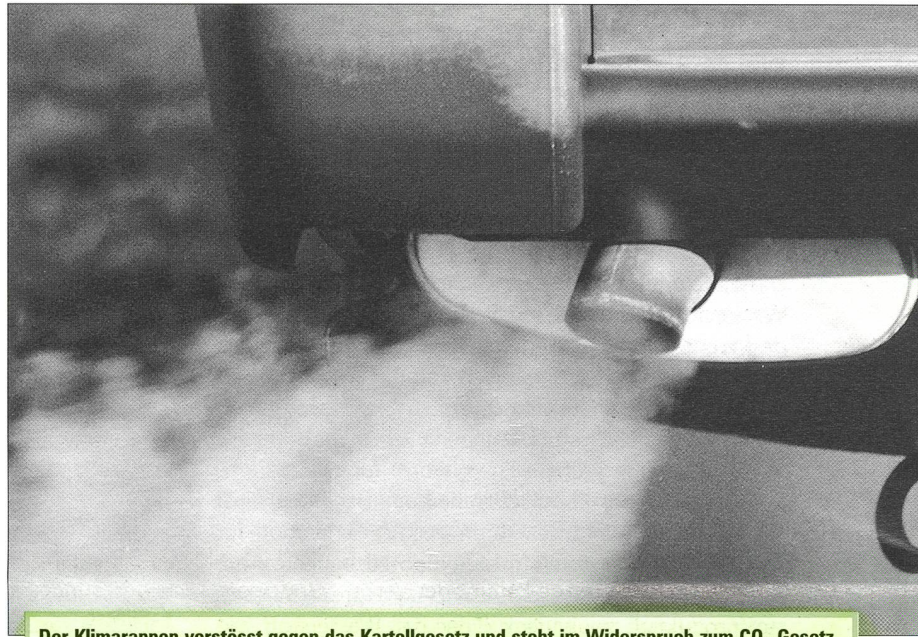
Die Vernehmlassung zu CO₂-Abgabe und Klimarappen ging am 20. Januar 2005 zu Ende. Die Fronten für und wider den Klimarappen sind unverändert. Spannend aber bleibt, wie sich der Bundesrat entscheidet. Insbesondere, da nun ein Gutachten der Wettbewerbskommission vorliegt, das den Klimarappen gemäss Kartellgesetz als wettbewerbswidrig einstuft.

Von Rafael Brand,
Redaktor «ENERGIE & UMWELT»

Der Klimarappen ist nicht nur klimapolitisch, sondern auch kartellrechtlich gesehen höchst bedenklich. Wie die eidgenössische Wettbewerbskommission in ihrem Gutachten vom 20. Dezember 2004 «betreffend wettbewerbsrechtlicher Zulässigkeit des Klimarappens» aufzeigte, stellt der Klimarappen eine erhebliche Einschränkung des Wettbewerbs dar. Die Wettbewerbskommission dazu im Klartext: «Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Erdöl-Vereinigung mit dem Klimarappenvorhaben eine Beschränkung des Wettbewerbs bewirkt. Das Vorhaben ist als Wettbewerbsabrede zu qualifizieren.»¹

Klimarappen rechtlich nicht zulässig

Solche Beschränkungen des freien Wettbewerbs sind gemäss Kartellgesetz aber unter bestimmten Umständen durchaus zulässig. Für den Klimarappen käme – wie die Wettbewerbskommission feststellte – jedoch als einziger Grund das Ziel der «rationelleren Nutzung von Ressourcen» in Frage (Kartellgesetz, Art. 5, Abs. 2a). Doch auch hier winkt die Wettbewerbskommission ab: «Um wettbewerbsrechtlich gerechtfertigt werden zu können, müsste sichergestellt sein, dass der Klimarappen tatsächlich zu einer Internalisierung der mit Benzin und Diesel verbundenen Kosten für Umweltbelastung führt.» Das Urteil der Wettbewerbskommission dazu: «Beim Klimarappen scheint dies auf-



Der Klimarappen verstösst gegen das Kartellgesetz und steht im Widerspruch zum CO₂-Gesetz.

grund der bestehenden Fakten eher nicht der Fall zu sein.» Dies wäre nur gegeben, wenn der Klimarappen nämlich «zu einer Verringerung der Umweltbelastung und damit der Umweltkosten bei Erdölprodukten führt». Zwar will die Wettbewerbskommission keine abschliessende Beurteilung vornehmen, trotzdem hält sie fest: Der Klimarappen «lässt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit dem Effizienzgrund der rationelleren Nutzung natürlicher Ressourcen rechtfertigen».

Klimarappen – eine juristische Zirkusnummer

«Der Klimarappen ist eine juristische Zirkusnummer. Wer den Klimarappen einführen will, bedarf juristisch-

artistischer Fähigkeiten», hielten die Greenpeace, WWF und VCS in einer gemeinsamen Medienmitteilung bereits im Mai 2004 fest. Dabei stützten sie sich auf ein Gutachten des renommierten Berner Rechtsprofessors Eugen Marbach, der schon im April 2004 zur gleichen rechtlichen Einschätzung kam wie jüngst nun die Wettbewerbskommission. In seinem im Auftrag von Greenpeace erstellten Gutachten hielt Eugen Marbach unmissverständlich fest, dass «das Ziel der Erdöl-Vereinigung primär politischer Natur» ist: «Mittels dem Klimarappen als kartellistischer Abgabe soll verhindert werden, dass der Gesetzgeber eine CO₂-Abgabe einführt. Aus zwei Übeln wählt die Erdöl-Vereinigung das aus ihrer Sicht kleinere.» Und Marbach im Klartext weiter: «Tatsächlich kann kein Zweifel bestehen, dass es der Erdöl-Vereinigung nicht darum geht, nicht erneuerbare Ressourcen rationell zu nutzen, sondern dass sie

1 Gutachten der Wettbewerbskommission vom 20. Dezember 2004. Download unter: www.umwelt-schweiz.ch/imperia/md/content/buwalcontent/folder/04-12-23weko/1.pdf

2 UVEK, Massnahmen zur Einhaltung der Reduktionsziele nach dem CO₂-Gesetz, 20. Oktober 2004, S. 15.

3 Pressemitteilung der Erdöl-Vereinigung vom 23. Dezember 2004.

vielmehr ihre aktuellen Umsätze absichern will.» Sprich: Mit dem Klimarappen geht es der Erdöllobby vor allem ums eigene Geschäft und insbesondere um die dank tiefen Preisen erklecklichen Einnahmen aus dem Benzintourismus vom nahen Ausland in die Schweiz.

Klimarappen – eine Steuer ohne Rechtsgrundlage

Der Klimarappen steht «im Widerspruch zum CO₂-Gesetz», so steht es in aller Deutlichkeit auch im Vernehmlassungsbericht zu CO₂-Abgabe und Klimarappen des eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Denn der Klimarappen hat kaum Lenkungswirkung. Und ohne wirkungsvolle Abgabe auf Treibstoffe werden der Verkehr in der Schweiz und die damit verbundenen CO₂-Emissionen ungebremst zunehmen. Stattdessen wollen die Befürworter des Klimarappens die CO₂-Reduktion zur Hauptsache durch den Kauf von CO₂-Zertifikaten im Ausland erreichen. Damit würde die Schweiz aber das im CO₂-Gesetz formulierte Teilziel klar verfehlen, wonach die CO₂-Emissionen aus Treibstoffen um acht Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren sind.

Zu einer klaren Aussage kommt der Vernehmlassungsbericht der UVEK auch in juristischer Hinsicht: Der Klimarappen «entspricht faktisch einer Steuer ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage, das heisst einer Einführung einer 'freiwilligen' Förderabgabe unter Umgehung des Parlaments.»² – Der Klimarappen verstösst also nicht nur gegen das Kartellgesetz, für

dessen Einführung fehlt auch die rechtliche Grundlage.

Klimarappen nicht vom Tisch!

Es sei festgehalten: Der Klimarappen widerspricht dem CO₂-Gesetz und ist «eine Steuer ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage». Der Klimarappen ist zudem wettbewerbswidrig – und derzeit auch mit den Ausnahmen gemäss Kartellgesetz nicht zu rechtfertigen.

Doch damit ist der Klimarappen nicht vom Tisch! Denn gemäss Artikel 8 des Kartellgesetzes kann der Bundesrat aus «überwiegenden öffentlichen Interessen» solche Wettbewerbsabreden wie der Klimarappen – auch wenn von der Wettbewerbskommission für unzulässig erklärt – trotz allem zulassen! Das heisst im Klartext: Auch wenn juristisch alles gegen den Klimarappen spricht, könnte die bürgerliche Mehrheit im Bundesrat den Klimarappen der Erdöllobby trotz allem durchdrücken. In einer Pressemitteilung stellte Rolf Hartl für die Erdöl-Vereinigung denn auch gelassen fest: «Der Ball liegt so oder so beim Bundesrat.» Der Klimarappen «stellt nach wie vor eine ebenso effiziente wie sinnvolle Option für die Schweizer Klimapolitik dar».³

Und wenn sich der Bundesrat für eine CO₂-Abgabe entscheidet, unterliegen die Abgabesätze zu guter Letzt der Genehmigung durch die Bundesparlamente. – Einer griffigen CO₂-Abgabe für eine nachhaltige und zukunftsfähige Schweizer Energie- und Klimapolitik stehen unter der Bundeshauskuppel also noch ganz schwierige Zeiten bevor.

Die Machtallianz rund um den Klimarappen

Der Klimarappen wurde von der Erdöl-Vereinigung (EV) als freiwillige Vereinbarung / Massnahme der Erdöl-Importeure ins Spiel gebracht. Vordergründig sollen mit dieser Steuer von 1,6 Rappen pro Liter Benzin und den Einnahmen von rund 115 Mio. Franken jährlich die schweizerischen CO₂- und Klimaziele erreicht werden. Die CO₂-Reduktion erfolgt dabei hauptsächlich im Ausland mit dem Kauf von CO₂-Zertifikaten.

Das klare politische Ziel ist es, mit dem Klimarappen die CO₂-Abgabe zu verhindern. Eine mächtige Polit- und Wirtschaftsallianz rund um Erdölvereinigung, Auto- und Energielobby lässt derzeit in Bundesbern ihre Muskeln spielen. An vorderster Front tätig sind das «Unterstützungskomitee Klimarappen» rund um Erdölvereinigung, Autolobby und economiesuisse, zudem das «Energieforum Schweiz» und die «Aktion für eine vernünftige Energiepolitik Schweiz» (AVES). Wie im «E&U» Nr. 4/2004 gezeigt, arbeiten die drei Gruppierungen Hand in Hand: Das «Unterstützungskomitee Klimarappen» lancierte den Klimarappen und sorgte dafür, dass dieser in die Variantendiskussion miteinbezogen wurde. Das Energieforum Schweiz ist quasi Schaltstelle zu den Chefs und Vertretern der Strom-, Bau-, Gaswirtschafts-, Versicherungs- und anderen Wirtschaftsbranchen. Und die «Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz» (AVES) – der mittlerweile über 70 National- und Ständeräte angehören – schliesslich ist der verlängerte politische Arm direkt unter die Bundeshauskuppel, um einer CO₂-Abgabe den Schneid abzukaufen.

BILDUNG

Fachtagung: Energiefonds in Gemeinden und Kantonen

Die SES, der WWF und PUSCH laden Sie am 10.9.2005 zu einer energiepolitischen Fachtagung unter der Leitung des ehemaligen SES-Geschäftsleiters, Armin Braunwalder, nach Zürich ein. Energiefonds sind auf Gemeinde- und Kantonebene ein wertvolles Instrument zur Förderung erneuerbarer Energien und effizienter Energienutzung. Ihr Erfolg kommt aber nicht von selbst. Wer einem Energiefonds politisch zum Durchbruch verhelfen will, muss die Erfolgsfaktoren und das gesetzliche Umfeld kennen. An der Fachtagung erfahren Sie aus praktischen Beispielen, welche Partnerschaften und Vorgehensweisen zum Ziel führen. Angesprochen sind Personen mit Interesse an kommunaler und kantonaler Energiepolitik.

Datum: 10.09.2005, ganzer Tag
Infos: www.wwf.ch/Bildungszentrum
Anmelden bis 26.8.05 unter:
Tel. 031 321 12 62 oder
service@bildungszentrum.wwf.ch
Preise: Mitglieder SES Fr. 110.–
Nichtmitglieder Fr. 160.–

Exkursion: Heizen mit Holz und Sonne

Die SES, der WWF Bern und «Oil of Emmental» möchten Sie am 30.4.05 einladen zu einer Exkursion nach Oberburg im Emmental. Angesprochen sind Wohnungs- und Hauseigentümer, die vor einer Heizungssanierung stehen, und natürlich Personen mit Interesse am Thema Wald und an Energiefragen. Mit der Nutzung von Holz- und Sonnenenergie kann eine ganze Region CO₂-neutral mit Energie versorgt und vom Heizöl unabhängig werden. Ist das Projekt «Oil of Emmental» realistisch? Vergleichen Sie die unterschiedlichen Brennmaterialien Stückholz, Schnitzel und Pellets. Lassen Sie sich informieren, wie die Produktion von Pellets technisch funktioniert und regional organisiert wird. Und erleben Sie die praktische Umsetzung in einem Wohnhaus.

Infos: www.wwf.ch/Bildungszentrum
Anmelden bis 15.4.2005 unter:
Tel. 031 321 12 62 oder
service@bildungszentrum.wwf.ch
Preise: Mitglieder WWF / SES Fr. 70.–
Nichtmitglieder Fr. 120.–